

Pflanzenschutz-Warndienst



Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

14/2023 vom 06.07.2023

Inhalt:

- **Umgang mit Pflanzenschutzmitteln - Lagerung und Entsorgung**
- **Vorerntebehandlungen mit Glyphosat-haltigen Herbiziden verboten - keine Ausnahmen zur Sikkation!**

Umgang mit Pflanzenschutzmitteln - Lagerung und Entsorgung

Die „Gute fachliche Praxis“ ist von sachkundigen beruflichen Anwendern im ordnungsgemäßen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln einzuhalten, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder zum Schutz vor Gefahren für den Naturhaushalt erforderlich ist. Davon betroffen sind auch die Lagerung und die Entsorgung nach den aktuell geltenden abfallwirtschaftlichen Bestimmungen, um Risiken zu vermeiden.

Lagerung:

Folgende Mindestanforderungen müssen bei der korrekten Lagerung von Pflanzenschutzmitteln berücksichtigt werden:

- Trockene und frostfreie Lagerung
- Abschließbarkeit sowie Schutz vor unbefugtem Zutritt gewährleisten
- Schutz vor Auslaufen der Gebinde (z.B. Auffangwannen, chemikalienbeständige Bodenanstreiche)
- Bereitstellung von Ausrüstung zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Flüssigkeitsbindemittel)
- Pflanzenschutzmittel ausschließlich in Originalverpackungen mit dazugehörigen Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache aufbewahren. Das Um- oder Abfüllen in andere Behältnisse ist untersagt.
- Für eine ausreichende Belüftung und Beleuchtung sind zu sorgen
- Haltbarkeitsdatum der Präparate beachten

Angaben zur Lagerfähigkeit von Pflanzenschutzmitteln sind generell den Gebrauchsanweisungen oder den Produktinformationen der Hersteller zu entnehmen. Im Regelfall garantiert der Hersteller eine Haltbarkeit bzw. Lagerstabilität von zwei Jahren, wenn keine weiteren Angaben der Verpackung oder der Gebrauchsanweisung zu entnehmen sind. Bei einer Lagerung darüber hinaus kann es zu Wirksamkeitsverlusten kommen.

Entzündbare Flüssigkeiten und Lebens- oder Futtermittel nicht gemeinsam im Pflanzenschutzmittelraum lagern! Überlagerte und nicht mehr applizierbare Pflanzenschutzmittel sind zu kennzeichnen und separat bis zur fachgerechten Entsorgung im Lager aufzubewahren, um einer unsachgemäßen Anwendung vorzubeugen.

Weitere ausführliche Informationen zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und zur Einrichtung eines Pflanzenschutzmittellagers können dem DLG-Merkblatt 352: „Lagerung von Pflanzenschutzmitteln auf dem landwirtschaftlichen Betrieb“ entnommen werden.

<https://www.dlg.org/de/landwirtschaft/themen/technik/normen-und-vorschriften/dlg-merkblatt-352/>

Entsorgung:

Nach § 15 PflSchG sind Pflanzenschutzmittel, die aus einem in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Anlage 1 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten und somit vollständig in der Anwendung verboten sind, oder einen in der EU nicht genehmigten Wirkstoff enthalten und die Ablauffrist abgelaufen ist, unverzüglich und ordnungsgemäß verpflichtend zu entsorgen. Auch Präparate

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109
E-Mail: pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de
Internet: www.isip.de oder www.llg.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

deren Zulassung regulär beendet sowie deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist, sind nicht mehr anwendbar und sollten zeitnah entsorgt werden.

Informationen über beseitigungspflichtige Pflanzenschutzmittel finden Sie unter:

https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/Beendete_PSM.html

Die beseitigungspflichtigen Mittel sind in der Datei „Beendete Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln“ mit einem Kreuz (X) markiert.

Der Industrieverband Agrar hat seit 2013 das PRE-System (**P**flanzenschutzmittel **R**ücknahme und **E**ntsorgung) eingerichtet über das unbrauchbare Pflanzenschutzmittel und andere Chemikalien aus der Landwirtschaft entsorgt werden können. Dazu gehören auch nicht mehr verwendbares gebeiztes Saatgut, Spritzdüsen und Filter aus dem Pflanzenschutzmittelspritzgerät.

Informationen zu dem System und insbesondere zu den Terminen und Abgabestellen finden Sie unter:

http://pre-service.de/index.php?id=11&no_cache=1

Kleinstmengen von Pflanzenschutzmitteln können auch dem Schadstoffmobil oder Problemmüllsammelstellen der Landkreise/Kommunen übergeben werden. Für genauere Hinweise und Informationen sind die zuständigen Abfallwirtschaftsämter zu kontaktieren.

Eine Empfangsbescheinigung oder ein Entsorgungsnachweis ist seitens der Entsorgungsstelle über die Abgabe der Pflanzenschutzmittel auszustellen. Dieser Nachweis ist vom Betrieb aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen, sollte die Entsorgung im Rahmen einer Betriebskontrolle amtlich angeordnet worden sein.

Über das Entsorgungssystem PAMIRA (**P**ack-**M**ittel-**R**ücknahme-**A**grar) können deutschlandweit an fast 400 Sammelstellen leere Gebinde und Verpackungen kostenlos und sicher zurückgegeben werden.

Eine Sammelstelle in Ihrer Nähe und Termine zur Rückgabe finden Sie unter:

<https://www.pamira.de/verpackungen-abgeben/sammelstelle-finden/>

- Ergänzende Hinweise zum Thema PRE und Pamira sowie die aktuellen PAMIRA-Termine für Sachsen-Anhalt finden Sie im bereits am 12.04.2023 veröffentlichten [Warndienst Allgemein 07/2023](#).

Hinweis:

Es ist bei den bis Ende 2022 im Rahmen von **Cross Compliance** geltenden Vorgaben zu **Änderungen** gekommen. Die oben genannten Bereiche **Lagerung und Entsorgung** sind seit 01.01.2023 Bestandteil der **Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) Nr. 7 und 8** in Betrieben, die Pflanzenschutzmittel einsetzen. Im Falle einer Beantragung von Direktzahlungen oder flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raumes ist der Inhaber des Betriebes für die Einhaltung der aktuell gültigen Vorschriften zur Konditionalität gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/2115 verantwortlich.

Vorerntebehandlungen mit Glyphosat-haltigen Herbiziden verboten - keine Ausnahmen zur Sikkation!

Aus gegebenem Anlass wird an dieser Stelle wiederholt auf das Thema verbotene Sikkation hingewiesen → siehe hierzu auch [Pflanzenschutz-Warndiensthinweis Feldbau 22/2023](#) vom 21.06.2023.

Eine Spätanwendung oder Vorerntebehandlung/Sikkation mit dem Wirkstoff **Glyphosat** ist in allen Kulturarten entsprechend der 5. Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) seit dem 08. September 2021 **untersagt** (§ 3b Abs. 5). Auch für besonders schwerwiegende Fälle der Starkverunkrautung/-ungrasung oder des Zwiewuchses gibt es **keine Ausnahmegenehmigungen**.

Acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Spätverunkrautung rücken dadurch noch stärker in den Fokus. Eine angepasste Standort- und Sortenwahl bildet dabei die Basis, die mit gezielten und termingerechten Herbizidmaßnahmen im Laufe der Vegetationszeit zu qualitativ erntefähigen Beständen führt.

Weiterführende Informationen rund um das Thema Glyphosateinsatz, Schutzgebiete oder Gewässerränder in Sachsen-Anhalt finden Sie bei den Veröffentlichungen im Rahmen der neuen PflSchAnwV auf [ISIP Pflanzenschutzrecht](#).



Quellen: [PAMIRA](#), [PRE](#)

Bearbeiter: Fabian Apel, Lutz Weinert

Im Auftrag

Christian Wolff